

1. Vermerk

Auslegung des Begriffes „abschließbar“ im Kontext der Fahrradschließanlage

1. Seitens der Grünen-Fraktion-Stadland wurde ein Antrag gestellt, die am hiesigen Bahnhof befindliche „Fahrradbox“ offen für alle Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung zu stellen.
2. In diesem Kontext wurde in der Beratung des Antrages in den Sitzungen der Vertretung und den Ausschüssen die Verwaltung beauftragt, den Begriff „abschließbar“ zu definieren und zu prüfen.
3. „abschließbar“ ist hier ein unbestimmter Rechtsbegriff. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind während einer Subsumtion auszulegen. Es gibt verschiedene Praktiken der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen. In diesem Fall ergibt sich die teleologische Auslegung am praktikabelsten. Die teleologische Auslegung hinterfragt den Sinn und Zweck eines Umstandes, einer Rechtsnorm oder eines Begriffes. Sinn und Zweck der Fahrradbox ist es, dass Bürgerinnen und Bürger ihre Fahrräder sicher abstellen können. „sicher“ ist ein weiterer unbestimmter Rechtsbegriff. Auch dieser ist während einer Subsumtion auszulegen. Auch hier bietet sich die teleologische Auslegung an (s. o.). „sicher“ bedeutet im Kontext der Fahrradbox, dass das Fahrrad vor Schäden, etwa durch Einwirkungen des Wetters oder von unerlaubten Handlungen, wie etwa Sachbeschädigung oder Diebstahl geschützt wird. Dieser Sinn und Zweck wird erfüllt und erreicht, indem das Fahrrad in der „abschließbaren“ Fahrradbox untergestellt wird und die Fahrradbox im Nachgang abgeschlossen bleibt. Somit wird das Fahrrad vor etwaigen Schäden durch Wetter oder unerlaubte Handlungen geschützt. Es steht „sicher“ unter.
4. „abschließbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Fahrradbox mit einem Schloss verriegelt ist und auch bleibt, denn nur so kann der Sinn und Zweck der gesamten Anlage erhalten bleiben.
5. Die Fahrradbox wurde durch Zuwendungen für den Ausbau des Umfeldes am Bahnhof Rodenkirchen gefördert. Aus den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides der Landesverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) ist unter Punkt 2 folgendes festgelegt: „[...] Zuwendung ist **zweckgebunden** [...] und 30 Stellplätzen im **abschließbaren** Sammelkäfig.“

Gesamtergebnis:

Die Fahrradbox am hiesigen Bahnhof muss abgeschlossen sein. Die Tür grundsätzlich offen zu halten ist im Kontext der durchgeführten Prüfung in Verbindung mit den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides unzulässig.



Wettermann

Anlagen:

Auszug aus dem Zuwendungsbescheid

2. Herrn Bürgermeister Stindt z. K.

3. Den Ratsmitgliedern des Rates der Gemeinde Stadland z. K.



Auf Ihren Antrag vom 26.05.2016 i.d. F. vom 03.08.2017 mit Ergänzungen vom 15.09.2016, 23.09.2016, 12.10.2016 und 05.05.2017 bewilligen wir Ihnen unter Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 im Rahmen einer Projektförderung gemäß den §§ 23 und 44 LHO einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von insgesamt 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben von 574.998,67 Euro, höchstens jedoch

431.249,00 Euro

in Worten:

„Vierhunderteinunddreißigtausendzweihundertneunundvierzig Euro“.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gemäß Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) Nr. 2.2.1 zu § 44 LHO gewährt.

Besondere Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen):

- 1) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) in der anliegenden Fassung sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids, soweit dieser Bescheid keine abweichenden Festlegungen trifft.

Bei der Vergabe von Aufträgen zum Zweck der Ausführung des geförderten Vorhabens sind die einschlägigen Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (VergModVO), des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) und der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) anzuwenden. Ein Zuwiderhandeln kann von der Bewilligungsbehörde als Auflagenverstoß gewertet werden.

- 2) Die Zuwendung ist zweckgebunden und antragsgemäß bestimmt zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben für den Ausbau des Umfelds am Bahnhof Rodenkirchen in der Gemeinde Stadland mit zwei Bushaltestellen, 21 P+R-Stellplätzen, einer Ladesäule für Elektro-Pkw, 2 Kraftradstellplätzen sowie einer B+R-Anlage mit 18 überdachten Stellplätzen und 30 Stellplätzen im abschließbaren Sammelkäfig.

Unser Vermerk über die technisch-wirtschaftliche Prüfung vom 09.08.2017 ist für die Ausführung des Vorhabens und die Gewährung der Zuwendung verbindlich. Wesentliche Planungsänderungen und -ergänzungen bedürfen vor ihrer Beauftragung unserer Genehmigung. Sie sind mit den für die Beurteilung notwendigen Unterlagen zu begründen. Auf die Bestimmungen der Nr. 7.3.2 der ANBest-Gk weisen wir ausdrücklich hin.

- 3) Die Dauer der Zweckbindung für das geförderte Vorhaben beträgt 20 Jahre ab Inbetriebnahme. Sollten vor Ablauf dieser Frist Änderungen mit negativen Auswirkungen auf die Zweckbestimmung vorgenommen werden, obliegt der Bewilligungsbehörde die Prüfung, ob der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen ist. Eine Veräußerung der mit der Zuwendung erstellten Anlagen bedarf unserer vorherigen Genehmigung. Nach Fristablauf kann über die Anlagen frei verfügt werden.